

# **Interessengemeinschaft „Sachsens Schönste Dörfer“**

## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Interessengemeinschaft „Sachsens Schönste Dörfer“ (IG) ist als nichtrechtsfähiger Verein eine Untergliederung im Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. (gemäß Satzung) und ist nicht selbst im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Die IG orientiert sich am Satzungszweck des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V., die natürliche und geschichtlich gewordene Eigenart der sächsischen Heimat zu bewahren, ihre Natur zu schützen, ihre Landschaft verantwortungsvoll zu gestalten und ihre kulturellen Werte zu erforschen, zu pflegen und zu erschließen.

Sachsen hat eine große Vielfalt an dörflichen Bau-, Siedlungs- und Flurformen, die auf unterschiedliche Besiedlungsgeschichte, naturräumliche Bedingungen sowie regionale Bautraditionen und Nutzungsarten fußt. Sie prägen die ländlichen Räume und die Identität Sachsens.

Ziel der IG ist es, die Bewahrung, Pflege, zeitgemäße Nutzung und Weiterentwicklung dieses kulturellen Erbes in Dörfern zu fördern. Dazu will die IG sächsische Dörfer, die in besonderer Weise dieses Erbe verkörpern, unterstützen durch

- Erfahrungsaustausch und fachliche Beratung zur ganzheitlichen Dorfentwicklung (einschließlich Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern),
- Öffentlichkeitsarbeit, Image-Pflege, Beispielwirkung und Bildung, um ein Bewusstsein bei der breiten Öffentlichkeit, bei öffentlichen Einrichtungen und Gremien für den Wert dieses Kulturerbes und seine Erhaltung zu schaffen,
- Stärkung der Identifikation der Dorfbewohner mit dem Kulturerbe und damit auch der Heimatbindung,
- Repräsentation der Vielfalt ländlicher Baukultur in den sächsischen Regionen,
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der beteiligten Dörfer,
- perspektivische touristische Erschließung und Profilierung des Alleinstellungsmerkmals Baukultur in den Dörfern, um durch Inwertsetzung die Einwohner zu deren Bewahrung zu motivieren,
- Zusammenarbeit mit Partnern, die diese Ziele unterstützen,
- Pflege der internationalen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs mit Organisationen, die sich dem Erhalt und der Entwicklung dörflicher Baukultur sowie ihrer Inwertsetzung widmen (z.B. Les Plus Beaux Villages de France).

Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit, intensiven Erfahrungsaustausch und gemeinsame Projekte sollen im Netzwerk Lösungen und Fortschritte im Sinne der Ziele erreicht werden, die auch Beispielwirkung für andere Dörfer entfalten können.

Zur Durchsetzung ihrer satzungsgemäßen Ziele gibt sich die IG eine Qualitäts-Charta.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die IG verfolgt als Untergliederung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die IG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der IG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können in nachgewiesener Höhe bzw. mittels Pauschalen erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der IG können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft im Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
2. Ordentliche Mitglieder können sächsische Dörfer werden, die
  - über sehr gut erhaltene Bau-, Siedlungs- und Flurformen verfügen und damit die regionale ländliche Baukultur in besonderer Weise repräsentieren
  - die Ziele der IG unterstützen und sich zur Einhaltung der Qualitäts-Charta verpflichten und
  - ein entsprechendes Auswahlverfahren durch eine Expertenkommission erfolgreich absolvieren.

Die Entscheidung dieser Kommission ist nicht anfechtbar. Wenn im Ergebnis eine Aufnahme nur vorbehaltlich der Lösung konkret benannter Teilprobleme möglich ist, kann dem Dorf ein angemessen zeitlich befristeter Kandidaten-Status eingeräumt werden. Wenn ein Dorf zu einem späteren Zeitpunkt grob gegen Kriterien dieser Charta verstößt, kann die IG einen Ausschluss veranlassen. Weiterführende Regelungen werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Dörfer werden durch Kommunalvertreter oder Vereine, örtliche Arbeitsgemeinschaften und natürliche Personen nach Bestätigung durch die jeweilige Kommune vertreten.

3. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche volljährige Personen sein, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung der Ziele verpflichten. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Zusammenhang mit einer möglichen Veränderung der Qualitäts-Charta.
4. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen der IG.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung)
- Ausschluss aus der IG bei Verstößen gegen die Satzung bzw. gegen die o. g. Ziele durch Vorstandsbeschluss (für die ordentlichen Mitglieder gibt es in der Qualitäts-Charta zusätzliche Sonderregelungen)
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss wegen Beitragsverzuges von mehr als sechs Monaten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
- Auflösung der juristischen Person
- Auflösung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe der IG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Der Beirat fungiert als Beratungsgremium und als Expertenkommission, die das Auswahlverfahren unabhängig durchführt.
2. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG. Sie findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse der IG erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder der IG verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Bestätigung einer Geschäftsordnung
  - die Auflösung der IG.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen oder geheim. Andere Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart, die die IG jeweils allein vertreten dürfen, und bis zu 2 weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sind mehrheitlich ordentliche Mitglieder vertreten.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt auch die Berufung der Mitglieder des Beirates.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch beschlussfähig nach Ablauf der Amtszeit und bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung wird durch einfache Mehrheit bzw. bei Stimmengleichheit durch das Votum des Vorsitzenden wirksam.
6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

### **§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch 2 Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

### **§ 10 Finanzierung**

Zur Finanzierung der Arbeit der IG dienen

1. Beiträge gemäß der Beitragsordnung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. (Umlagen an die IG)
2. Finanzierungsbeiträge der Mitglieder für Projekte
3. Spenden
4. Erlöse aus der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins
5. Fördermittel und Zuschüsse.

Über die Höhe der Finanzierungsbeiträge und die Verwendung der Mittel entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung mit der Aufstellung und dem Beschluss des Finanzplans.

### **§ 11 Auflösung der IG**

6. Über die Auflösung der IG beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die individuelle Mitgliedschaft im Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. wird durch die Auflösung der IG nicht berührt.
8. Bei Auflösung der IG fällt das Vermögen an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt mit einstimmigem Beschluss der konstituierenden Mitgliederversammlung, die aus den Gründungsmitgliedern besteht, in Kraft.